Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 5. Mai 1937

Inhalt

Tag		Seite
15. 4. 1937	Verordnung zur Änderung der Sparkassen-Satzung	347
15. 4. 1937	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung eines geordneten Geldverkehrs vom 28. Juni 1935 (G.Bl. S. 739)	347
19. 4. 1937	Verordnung betr. Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherungsordnung	348
20. 4. 1937	Verordnung betr. Geschäftskontrolle Danziger Betriebe	348

98

Verordnung
zur Änderung der Sparkassen-Satzung.
Vom 15. April 1937.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Sparkassen vom 2. Dezember 1932 (G.Bl. S. 807) wird folgendes verordnet:

§ 1

Abs. 1 und 2 des § 16 der Sparkassen-Satzung erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 1 000 Gulden ohne vorherige Kündigung sofort aus. Bei außergewöhnlichen, durch Naturereignisse hervorgerufenen Notständen (Überschwemmungen, Mißernten, Viehsterben, Brandschäden) zahlt die Kasse Beträge bis zu 3000 Gulden ohne vorherige Kündigung sofort aus.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, für Beträge von mehr als 1 000 Gulden einen Monat."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1937 in Kraft.

Danzig, den 15. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 21[20] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

99

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Sicherung eines geordneten Geldverkehrs vom 28. Juni 1935 (G.Bl. S. 739).
Vom 15. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Paragraph

Die §§ 5 und 6 der Verordnung zur Sicherung eines geordneten Geldverkehrs vom 28. Juni 1935 (G.Bl. S. 739) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1937 aufgehoben.

Danzig, den 15. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 21[20] Greiser Dr. Hoppenrath

100 **Verordnung**

betreffend Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Vom 19. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1936 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 172 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:
„Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind,"
2. In § 173 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„Auf seinen Antrag wird ferner befreit, wer die Leistungen seiner Kasse für die zulässige Höchstdauer bezogen hat und deshalb keinen Anspruch mehr auf die Leistungen der Krankenhilfe seitens dieser Krankenkasse hat, solange die Arbeitsunfähigkeit oder die Notwendigkeit der Heilbehandlung während der Fortdauer derselben Krankheit besteht,"
der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 363 erhält folgende Fassung:
„Die Mittel der Kasse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung verwendet werden."
4. Als § 393 a und 393 b werden folgende Vorschriften angefügt:

„§ 393 a

Der Kassenvorstand kann bestimmen, daß die Arbeitgeber oder bestimmte Gruppen von ihnen die Beiträge statt an dem in der Satzung festgesetzten Zahltage schon am Tage der jedesmaligen Lohnzahlung einzuzahlen haben."

„§ 393 b

Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G) kann weitere Bestimmungen erlassen, die der Vereinfachung der Beitragszahlung dienen und den rechtzeitigen Eingang der Beiträge sichern."

Artikel II

In § 1235 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

„Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind."

Artikel III

Die notwendigen Aus- und Durchführungsbestimmungen erläßt zu Artikel I der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G), zu Artikel II der Senat, Abteilung für Sozialversicherung.

Danzig, den 19. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. 2138. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Großmann

101 **Verordnung**

betr. Geschäftskontrolle Danziger Betriebe.

Vom 20. April 1937.

Auf Grund des § 1, Ziff. 16 und 65 und 66 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 33 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Kontrollen in Danziger Betrieben, die der Feststellung der Art oder des Umfangs oder der Ordnungsmäßigkeit des Absatzes von Waren aus Danzig nach anderen Staaten dienen, dürfen nur von den durch den Senat hierzu ermächtigten Stellen oder Personen ausgeführt werden. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Kontrollen, die von Personen vorgenommen werden, welche dem betr. Betriebe angehören.

Als Kontrolle im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Prüfung von Büchern und Handelspapieren, und zwar selbst dann, wenn sie außerhalb der Betriebsräume vorgenommen wird.

Die Ermächtigung kann für bestimmte Arten von Kontrollen oder für bestimmte Stellen oder Personen generell erteilt werden.

Artikel II

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikel I oder gegen die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften werden mit Gefängnis und mit Geldstrafen bis zu 50 000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft. Strafbar ist hierbei:

1. wer unbefugt Kontrollen vornimmt,
2. wer unbefugte Kontrollen in dem von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Betrieb duldet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen kann an Stelle der Bestrafung gemäß Abs. 1 auf eine Ordnungsstrafe bis 500 G erkannt werden.

Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über Strafrecht und Strafverfahren (§§ 361—447) finden entsprechende Anwendung.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Danzig, den 20. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 58[05] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Als Kontrolle im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Prüfung von Büchern und Handelspapieren, und zwar selbst dann, wenn sie außerhalb der Betriebsräume vorgenommen wird.

Die Ermächtigung kann für bestimmte Arten von Kontrollen oder für bestimmte Stellen oder Personen generell erteilt werden.

Artikel II

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikel I oder gegen die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften werden mit Gefängnis und mit Geldstrafen bis zu 50 000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft. Strafbar ist hierbei:

1. wer unbefugt Kontrollen vornimmt,
2. wer unbefugte Kontrollen in dem von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Betrieb duldet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen kann an Stelle der Bestrafung gemäß Abs. 1 auf eine Ordnungsstrafe bis 500 G erkannt werden.

Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über Strafrecht und Strafverfahren (§§ 361–447) finden entsprechende Anwendung.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Danzig, den 20. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 58[05] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. I. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.